



KANZLERIN

T +49 (0)345 7751-520
F +49 (0)345 7751-522
kanzlerin@burg-halle.de

Halle (Saale), 04.09.2024

Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Betreten der Liegenschaften in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters 2024

Präambel

Diese Allgemeinverfügung trifft Regelungen zum Betreten und Aufenthalt an allen Liegenschaften der Hochschule einschließlich angemieteter Räume und Gebäude.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist eine verbesserte Sicherheit in der vorlesungsfreien Zeit.

I. Regelung des Zutritts

Die folgenden Regelungen gelten für alle Personen, Mitglieder und Angehörige der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Bewerber*innen um einen Studienplatz sowie dritte Personen (Besucher*innen, Handwerker*innen etc.). Die allgemeine Öffentlichkeit hat keinen Zutritt.

1. Die Liegenschaften dürfen von Mitgliedern und Angehörigen der BURG betreten werden.
2. Bewerber*innen um einen Studienplatz dürfen die Liegenschaft Neuwerk 7, Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten (Kutscherhaus) zum Zweck der Bewerbung und Beratung betreten.
3. Dritte dürfen die Liegenschaften nur aus Zwecken der Sicherung des Betriebes (Ver- und Entsorgung, Lieferant*innen, Dienstleister*innen und Handwerker*innen) sowie nach im Voraus erteilter Ausnahmegenehmigung betreten.
4. Nutzer*innen mit Leseausweis der Bibliothek dürfen zum Ausleihen und Zurückbringen von Medien die BURG betreten.
5. Die Mensa darf während der Öffnungszeiten auch von Dritten zum Zwecke der Einnahme von Speisen und Getränken aufgesucht werden.
6. Mitglieder und Angehörige sowie Dritte gem. Ziffer 5 dürfen ihre minderjährigen Kinder mitbringen.
7. Ab September dürfen die ab dem Wintersemester 2024/2025 an der BURG Immatrikulierten die Liegenschaften zur Teilnahme Einführungs- und Werkstattkursen betreten.
8. Teilnehmende der BURG Summerschool dürfen die Hochschule vom 24.09. bis 27.09.2024 betreten.
9. Teilnehmende des Fachtages Kunst dürfen die Hochschule am 26.09.2024 betreten.
10. Nicht zulässig ist ein Betreten aus touristischen Gründen einschließlich allgemeiner Freizeit- und Fortbildungszwecke.



II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Zugleich tritt die Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Betreten der Liegenschaften in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters 2024 vom 15.07.2024 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.

III. Sofortige Vollziehbarkeit

Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung:

In der vorlesungsfreien Zeit soll die Sicherheit durch eine Beschränkung des Zugangs auf die Mitglieder und Angehörigen der BURG sowie Dritte, die entweder zum Betrieb benötigt werden oder die die Bibliothek nutzen insbesondere für die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden sowie Sachwerte erhöht werden.

In dieser vorlesungsfreien Zeit kommen verschiedene Faktoren zusammen, diese Maßnahme erforderlich machen. Es gibt an allen Liegenschaften, besonders am Neuwerk 7 und am Campus Unterburg Bau- und Sanierungs- und Umzugsmaßnahmen, während derer eine erhöhte Schutzbedürftigkeit für Sachwerte besteht. Es sind zugleich deutlich weniger Mitglieder der BURG anwesend, da zur vorlesungsfreien Zeit generell wenig Präsenzbetrieb herrscht, zudem viele in den Schulferien Urlaub haben und nachfolgend viele Mitarbeitenden ohne schulpflichtige Kinder im Urlaub sind und ein Personalmangel (Vakanzen, Erkrankungen) besteht. Damit besteht auch das Bedürfnis, die Personendichte durch Ausschluss der Öffentlichkeit zu reduzieren und die vorhandenen Ressourcen allein denjenigen zukommen zu lassen, die sich zur Ausübung des Berufes an der BURG, während des Studiums an der BURG, als Teilnehmende der BURG Summerschool und des Fachtages Kunst, als dienstleistende Dritte oder Nutzer*innen der Bibliothek mit Leseausweis oder der Mensa an der BURG aufhalten. Mitglieder und Angehörige dürfen ihre minderjährigen Kinder aus Gründen der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie mitbringen.

Diese Allgemeinverfügung tritt sofort und befristet bis zum Ablauf des 30.09.2024 (Ende des Semesters) in Kraft. Bei wesentlicher Änderung der Situation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahren für Personen und Sachwerte einerseits mit dem Interesse der vom Zutritt ausgeschlossenen allgemeinen Öffentlichkeit führt wegen des Vorrangs der wichtigen Rechtsgüter Beruf, Studium und Sachwerte und der Möglichkeit, einen Zutritt per Ausnahmegenehmigung explizit zu beantragen zur sofortigen Vollziehbarkeit.

Diese Allgemeinverfügung fußt auf dem Hausrecht und ist mit der Rektorin, den Dekan*innen beider Fachbereiche sowie dem Personalrat abgestimmt.

Für die BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle

gez.
Linda Baasch
Kanzlerin